

Brüssel, den 17. Februar 2022
(OR. fr)

6327/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0418(CNS)**

**UK 22
FISC 45
ECOFIN 133**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
2008/118/EG und der Richtlinie (EU) 2020/262 (Neufassung) bezüglich
Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal des Kanaltunnels
- Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Dezember 2021 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt. Ziel dieses Vorschlags ist es, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Wiedereröffnung von Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal der festen Ärmelkanal-Verbindung zu ermöglichen.
2. Die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ und die Gruppe „Steuerfragen“ haben den Vorschlag am 14. Januar bzw. am 11. Februar 2022 geprüft. Alle Delegationen können den in der Anlage enthaltenen Wortlaut des Richtlinienentwurfs unterstützen.
3. Die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses bzw. des Europäischen Parlaments zum interinstitutionellen Dossier 2021/0418 (CNS) stehen noch aus.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates erzielt.

Entwurf einer

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2008/118/EG und der Richtlinie (EU) 2020/262 (Neufassung)
bezüglich Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal des Kanaltunnels**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates³ können die Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuerbefreiung für Waren gewähren, die von Tax-free-Verkaufsstellen in den Flug- und Seehäfen der Union abgegeben und an Reisende, die sich in ein Drittgebiet begeben, verkauft werden.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

- (2) Bei der festen Ärmelkanal-Verbindung handelt es sich um eine zweigleisige Tunnelverbindung unter dem Ärmelkanal zwischen Folkestone (Kent, Vereinigtes Königreich) und Coquelles (Pas-de-Calais, Frankreich). Auf beiden Seiten gibt es einen angeschlossenen Servicetunnel und einen Terminalbereich für die Kontrolle des Zugangs zu und des Ausgangs aus den Tunneln. Die Verbindung weist die Merkmale einer Seeverkehrsverbindung mit Grenzkontrollen an den beiden Zugangsterminals auf. Das Terminal der festen Ärmelkanal-Verbindung und der Hafen von Calais ermöglichen beide eine Seeüberquerung unter den gleichen Bedingungen.
- (3) Das Terminal der festen Ärmelkanal-Verbindung sollte daher als einem Hafen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates gleichwertig angesehen werden.
- (4) Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, der zu einer Eröffnung von Tax-free-Verkaufsstellen insbesondere in den Häfen von Calais und Dünkirchen und im britischen Terminal der festen Ärmelkanal-Verbindung in Folkestone führte, ist es angezeigt, die Eröffnung von Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal der festen Ärmelkanal-Verbindung in Coquelles zu genehmigen.
- (5) Angesichts der Tatsache, dass Reisende, die die feste Ärmelkanal-Verbindung nutzen, vor dem Erreichen des Zielortes nicht aussteigen können, wären das Risiko einer Nichteinhaltung der Verbrauchsteuerbestimmungen und der Bedingungen der Abgaben- und Steuerfreiheit bei der Einfuhr durch den Reisenden und folglich der Kontrollaufwand für die Zollbehörden gering. Um Steuerhinterziehung, -umgehung oder -missbrauch zu verhindern, muss Frankreich jedoch die erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen, damit die ordnungsgemäße Anwendung der Steuerbefreiung in den Tax-free-Verkaufsstellen des französischen Terminals in Coquelles sichergestellt ist.
- (6) Da durch die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates⁴ die Richtlinie 2008/118/EG mit Wirkung zum 13. Februar 2023 aufgehoben und ersetzt wird, sollte die entsprechende Bestimmung der Richtlinie (EU) 2020/262 ebenfalls geändert werden.
- (7) Die Richtlinien 2008/118/EG und (EU) 2020/262 sollten daher entsprechend geändert werden —

⁴ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2008/118/EG

Artikel 14 der Richtlinie 2008/118/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 gilt auch für Waren, die von Tax-free-Verkaufsstellen innerhalb des französischen Terminals des Ärmelkanals in Coquelles an Reisende abgegeben werden, die im Besitz eines gültigen Beförderungspapiers für eine Fahrt in das Vereinigte Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung sind.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass bei Anwendung der Steuerbefreiung nach den Absätzen 1, 1a und 2 Steuerhinterziehung, -umgehung oder -missbrauch vorgebeugt wird.“

Artikel 2

Änderung der Richtlinie (EU) 2020/262

Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2020/262 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 gilt auch für Waren, die von Tax-free-Verkaufsstellen innerhalb des französischen Terminals des Ärmelkanals in Coquelles an Reisende abgegeben werden, die im Besitz eines gültigen Beförderungspapiers für eine Fahrt in das Vereinigte Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung sind.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass bei Anwendung der Steuerbefreiung nach den Absätzen 1, 1a und 2 Steuerhinterziehung, -umgehung oder -missbrauch vorgebeugt wird.“

Artikel 3

Beschließt ein Mitgliedstaat, die Steuerbefreiung nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG gemäß Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie oder die Steuerbefreiung nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/262 gemäß Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie anzuwenden, und erlässt er die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, so übermittelt er der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

Bei Erlass dieser Vorschriften nimmt der Mitgliedstaat in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Der Mitgliedstaat regelt die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*
